

Veranstaltungsbedingungen

Teil I. Allgemeine Mietbedingungen

Präambel

Die CongressPark Wolfsburg GmbH - im Folgenden Vermieterin genannt - vermietet ihre Räumlichkeiten (Säle, Konferenzräume) und sonstigen Veranstaltungsflächen nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen. Die Veranstaltungsbedingungen gelten darüber hinaus für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Veranstaltungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Mietvertrags. Sie finden Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Mieters gelten nicht, wenn die Vermieterin sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Vertragsbestimmungen auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.

Inhalt

- § 1 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen
- § 2 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck
- § 3 Mieter, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter, Veranstaltungsleiter
- § 4 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten
- § 5 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen, Sicherheitsleistungen
- § 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen
- § 7 GEMA, GVL
- § 8 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen
- § 9 Bewirtschaftung, Merchandising
- § 10 Rauchverbot
- § 11 Garderoben, Reinigung, Toilettenpersonal
- § 12 Feuerwehr und Sanitätsdienst
- § 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal
- § 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- § 15 Haftung des Mieters
- § 16 Haftung der Vermieterin
- § 17 Rücktritt vom Vertrag, Absage der Veranstaltung
- § 18 Höhere Gewalt
- § 19 Ausübung des Hausrechts
- § 20 Abbruch von Veranstaltungen
- § 21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 22 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung
- § 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 24 Salvatorische Klausel

§ 1 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.
2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.
3. Übersendet der Vermieter noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Mieter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Mieter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den Betreiber sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.
4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck

1. Das Mietobjekt wird als Versammlungsstätte auf Grundlage behördlich genehmigter Belegungs- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag.
2. Veränderungen am Mietobjekt, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Vermieterin und nach Vorliegen der behördlichen Genehmigungen erfolgen. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Aufplanung der Veranstaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
3. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin über jede Absicht einer Änderung des Nutzungszwecks unverzüglich schriftlich zu informieren.
4. Die Vermietung und Überlassung von Räumen und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen bei denen zu erwarten ist, dass links- oder rechtsextremes, radikales, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/ oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder seinen Besuchern, ist ausgeschlossen.

§ 3 Mieter, Veranstalter, entscheidungsbefugter Vertreter, Veranstaltungsleiter

1. Der oder die im Mietvertrag angegebenen Mieter sind alleinige Veranstalter der im CongressPark Wolfsburg GmbH durchzuführenden Veranstaltung. Ist der Mieter eine Agentur oder ein sonstiger Dritter hat der Mieter die Organisation, die Person oder das Unternehmen, für welche die Veranstaltung durchgeführt werden soll, schriftlich gegenüber der Vermieterin zu benennen und ihre Zustimmung einzuholen. Jegliche unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung, ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
2. Der Mieter hat der Vermieterin einen mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der NVStättVO für den Mieter nach Maßgabe dieser Veranstaltungsbedingungen wahrnimmt. Handelt es sich beim Mieter um eine natürliche Person, gilt der Mieter als Veranstaltungsleiter, sofern der Mieter keine andere Person namentlich benennt.

3. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter zu Stande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der Vermieterin.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Mieter und nicht die Vermieterin Veranstalter ist.

§ 4 Mietdauer, Übergabe, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Zeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau von Gegenständen sind vom Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Mit Überlassung des Mietobjekts kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Verlangt die Vermieterin vom Mieter die Benennung eines entscheidungsbefugten Vertreters, hat dieser auf Anforderung der Vermieterin an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.
3. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der Vermieterin unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokoll verzichtet ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind. Später festgestellte Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt sind unverzüglich schriftlich der Vermieterin zur Kenntnis zu geben.
4. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch die Vermieterin bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses ist ausgeschlossen auch ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs der Vermieterin bedarf.
5. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
6. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.
7. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Vermieterin stattfinden.
8. Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) dem Mieter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Mieter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Im Hinblick auf alle sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten sind im Übrigen die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der CongressPark Wolfsburg GmbH zu beachten.

§ 5 Miet- und Nebenkosten, Zusatzleistungen, Sicherheitsleistungen

1. Das vom Mieter zu zahlende Entgelt ist schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag festgelegt. Es umfasst den Mietzins für die Räumlichkeiten, Nebenkosten und Zusatzleistungen. Werden nach Vertragsabschluss auf Anforderung des Mieters zusätzliche Leistungen erbracht oder entstehen durch die Veranstaltung zusätzliche Nebenkosten, sind diese nach Angebot bzw. nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Preisliste vom Mieter zu erstatten.

2. Der im Mietvertrag vereinbarte Abschlag auf Mietzins, Nebenkosten und Zusatzleistungen ist, sofern im Mietvertrag kein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, im Voraus zu zahlen. Die Vermieterin ist berechtigt die Abschlagzahlung jederzeit nach Vertragsabschluss vom Mieter zu fordern. Die Abschlagzahlung ist nach Rechnungsstellung unmittelbar zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
3. Die Vermieterin ist berechtigt zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich möglicher Ansprüche wegen Beschädigung der Mietsache durch Vandalismus oder Demonstrationen gegen die geplante Veranstaltung, Sicherheitsleistung in angemessener Höhe als Vorauszahlung vom Mieter zu verlangen.
4. Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung durch die Vermieterin innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der Vermieterin zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gemäß § 288 Absatz 5 BGB sowie eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,- € zu berechnen. Gegenüber Privatpersonen ist die Vermieterin berechtigt, bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der Vermieterin vorbehalten. Das Recht auf außerordentliche Kündigung wegen Zahlungsverzugs bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der Einwilligung der Vermieterin. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens der Vermieterin entgeltlich übernommen werden. Die Vermieterin ist grundsätzlich berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern der Mieter nicht widerspricht.
2. Der Mieter hält die Vermieterin unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
3. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

§ 7 GEMA, GVL

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen.
2. Ist der Mieter zum Nachweis der Gebührenezahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die Vermieterin vom Mieter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 8 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
3. Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht widerspricht.

§ 9 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Die Gastronomie ist exklusiv an einen mit der Stadt Wolfsburg vertraglich verbundenen Pächter vergeben. Der Mieter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen selber anzubieten oder durch Dritte anbieten zu lassen. Hierzu zählen auch das Aufstellen von Ständen und das Einrichten von Flächen für die Abgabe von Speisen und Getränken sowie für die Abgabe gastronomischer Proben.
2. Der Genehmigung durch die Vermieterin bedürfen das Aufstellen von Dienstleistungs- und Merchandisingständen. Die Genehmigung ist grundsätzlich abhängig von der Zahlung eines in der Preisliste der Vermieterin festgelegten Entgelts, dessen Höhe durch die Vermieterin veranstaltungsbezogen festgesetzt wird.

§ 10 Rauchverbot

In der Veranstaltungsstätte besteht generelles Rauchverbot. Der Mieter hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetz zu sorgen. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 11 Garderoben, Reinigung, Toilettenpersonal

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die Vermieterin. Die Vermieterin trifft die Entscheidung, ob oder in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Karten(vor-)verkauf ist die Abgabe der Garderobe obligatorisch. Die ortsübliche Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Aus Sicherheitsgründen können zusätzlich Taschen- und Rucksackverbote, Taschenkontrollen und/oder Körperkontrollen von der Vermieterin vorgeschrieben werden. Für Wertgegenstände, Geld oder Schlüssel in Taschen und Rucksäcken oder in abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen. Es handelt sich um eine Obliegenheit des Mieters die Besucher seiner Veranstaltung im Rahmen des (Vor-)Verkaufs von Tickets und im Rahmen des Einlasses auf die Verpflichtung zur entgeltlichen Garderobenabgabe sowie auf die darüber hinaus gehenden Gebote/Verbote nachdrücklich hinzuweisen und die Verpflichtungen durchzusetzen. Die Einnahmen aus den Garderobenentgelten werden zur Deckung der Personalkosten der Vermieterin herangezogen. Die Einnahmen aus der Garderobenbewirtschaftung stehen ausschließlich ihr zu. Decken die Einnahmen aus den Garderobenentgelten nicht die Personalkosten ist der Mieter zum Ausgleich verpflichtet.
2. Der Mieter kann bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Beauftragt der Mieter keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die Vermieterin keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe innerhalb der allgemein zugänglichen Garderobengebiete. Der Mieter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhanden gekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.
3. Die Reinigung der Veranstaltungsräume erfolgt durch die Vermieterin. Eine Grundreinigung von bis zu drei Arbeitsstunden ist in der Miete inkludiert, soweit vertraglich keine abweichende Regelung getroffen ist. Beträgt der Reinigungsaufwand mehr als drei Arbeitsstunden erfolgt die Abrechnung der Mehrleistungen auf Stundenbasis. Der Preis pro Reinigungsstunde beträgt 25,- € zzgl. gesetzl. MwSt..
4. Die Bewirtschaftung der Toiletten obliegt der Vermieterin. Die Kosten trägt die Vermieterin.

§ 12 Feuerwehr und Sanitätsdienst

1. Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Vermieterin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab.
2. Die Kosten, die die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen hat der Mieter zu tragen.

§ 13 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Die Vermieterin stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Mieters.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt.

§ 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 NVStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

§ 15 Haftung des Mieters

1. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Mietverhältnisses.
2. Der Mieter hat die von der Vermieterin überlassenen Flächen in dem Zustand an die Vermieterin zurückzugeben, indem er sie der Vermieterin übernommen hat. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1, Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.
3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Mieters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Mieter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
4. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Vermieterin als Betreiberin der Versammlungsstätte verhängt werden können.
5. Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte
 - Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,-- € (fünf Millionen Euro) und für
 - Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,-- € (einer Million Euro)

abzuschließen und der Vermieterin gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Der Vermieterin steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Mieters abzuschließen.

§ 16 Haftung der Vermieterin

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die Vermieterin bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.
2. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und

auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
5. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Mieter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit die Vermieterin keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Mieters im Einzelfall erfolgt durch die Vermieterin gegen Kostenerstattung durch den Mieter die Stellung einer speziellen Bewachung.
6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vermieterin.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag, Absage der Veranstaltung

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Mieter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
 - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
 - weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 100 %

der vereinbarten Miete. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen der Vermieterin eingegangen sein. Ist der Vermieterin ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Mieter ersetzt zu verlangen. Dem Mieter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

Des Weiteren hat der Mieter die Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben. Dies gilt insbesondere für die Pächter der Gastronomie, das Sanitätspersonal, die Garderobenkräfte sowie das die Toiletten betreuende Personal.

2. Gelingt es der Vermieterin, die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadenersatz gemäß Ziffer 17.1. bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/ oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - a. die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
 - c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,

- d. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der Vermieterin wesentlich geändert wird,
 - e. der Mieter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks, im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale, politische, religiöse oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
 - f. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - g. der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/GVL nicht nachkommt oder
 - h. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Mieter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.
4. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 17.4. a. bis h. genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
 5. Die Vermieterin ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Mieter verpflichtet, soweit der Mieter unter Berücksichtigung der Gesamumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.
 6. Ist der Mieter eine Agentur, so steht der Vermieterin und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der Vermieterin vollständig übernimmt und auf Verlangen der Vermieterin angemessene Sicherheit leistet.

§ 18 Höhere Gewalt

1. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
2. Abweichend von Ziffer 1. Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Mieter oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Mieters da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über „Absage, Ausfall der Veranstaltung“ der vorliegenden AVB Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Mieter zu leisten. Dem Mieter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 19 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu. Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin das Hausrecht während der Dauer des Mietverhältnisses aus.

2. Beauftragte Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte und externe Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen auf Anforderung für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Servicefirmen, und Dritten. Den Anordnungen des Vermieters und externen Diensten ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Den von der Vermieterin beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Das Personal der Vermieterin hat sich auf Anforderung des Mieters entsprechend ausweisen.

§ 20 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen kann die Vermieterin vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 21 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1. Die Vermieterin überlässt die im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der, der Vermieterin übermittelten personenbezogenen Daten.
2. Die Vermieterin nutzt diese Daten zusätzlich zur Information des Mieters über mögliche Folgeveranstaltungen und für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote. Dem Mieter steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, dass seine Daten zu diesem Zweck in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 22 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter gegenüber der Vermieterin nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Vermieterin anerkannt sind.
2. Sämtliche Einnahmen des Mieters aus dem Karten(vor-)verkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietvertrag im Voraus an die Vermieterin abgetreten.
3. Der Mieter ist zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietverhältnis, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wolfsburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Mieter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland und wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Wolfsburg als Gerichtsstand vereinbart.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB und/oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.